

13.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Inzu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen und Dokumenten, die sich im Besitz der Gemeinschaftsorgane befinden

KOM(93) 191 endg.; Ratsdok. 7084/93

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den weiteren Beratungen der Vorlage in den EG-Gremien auf eine Klarstellung dahingehend hinzuwirken, daß

- sich die Vorlage ausschließlich auf die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen und Dokumenten bezieht, die sich im Besitz der Gemeinschaftsorgane befinden und eine Harmonisierung des Zugangsrechts in den Mitgliedstaaten nicht beabsichtigt ist,
- der Schutz personenbezogener Daten nach Maßgabe der Konvention 108 des Europarates vom 28. Januar 1981 und der in Vorbereitung befindlichen Richtlinie des Rates zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, KOM(92) 422 endg., auch im Hinblick auf die Gewährung des Zugangs zu Informationen und Dokumenten, die sich im Besitz der Gemeinschaftsorgane befinden, vorrangig zu beachten ist.

Die Textfassung des Dokumentes in Bezug auf die vorgeschlagenen Maßnahmen in Verbindung mit der im Anhang beigelegten vergleichenden Darstellung des Informationszugangs in den Mitgliedstaaten und einigen Drittländern legen die Interpretation nahe, daß auch eine Harmonisierung des Zugangsrechts in den Mitgliedstaaten ange-

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

strebt wird. Die bewertende Analyse der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Informationsmöglichkeiten läßt darüber hinaus deutlich die Tendenz erkennen, dem freien Informationszugang grundsätzlich Vorrang vor sonstigen Belangen einzuräumen. Das Recht der Bürger auf Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, dem der Rang eines Grundrechts zuerkannt wird, soll offenbar auch gegenüber dem Schutz der Persönlichkeitssphäre nur ausnahmsweise zurücktreten, "wenn dadurch die Privatsphäre der betreffenden Person unverhältnismäßig geschädigt würde". Dieser Vorstellung ist nach deutschem Verfassungsverständnis mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung und Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu widersprechen. Dieses Recht begründet auch die Verpflichtung öffentlicher Stellen, ihnen amtlich bekanntgewordene personenbezogene Informationen gegenüber einer Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, sofern nicht aufgrund einer gesetzgeberischen Güterabwägung dem Informationsinteresse Dritter Vorrang vor dem Geheimhaltungsinteresse Betroffener einzuräumen ist. Eine solche gesetzgeberische Entscheidung kann naturgemäß nur bereichsspezifisch getroffen werden (s. Richtlinie 90/313/EWG über den Zugang zu Umweltinformationen); die Vorstellung von einem allgemeinen, prinzipiell uneingeschränkten Informationszugang ist mit diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren.